

BBVKD e. V. • Steinweg 35a • 35037 Marburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (BMU)
Bundesministerin Svenja Schulze
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Bundesberufsverband der
KosmetikerInnen in Deutschland e.V.
Steinweg 35a
D - 35037 Marburg
Email: info@bbvkd.de
www.bbvkd.de

18.02.2021

Btr. Offener Brief

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Schulze,

als Vorsitzende des Bundesberufsverbandes der KosmetikerInnen in Deutschland e.V. (BBVKD) vertreten wir die Belange der über 50.000 KosmetikerInnenbetriebe mit ca. 200.000 Beschäftigten.

Seit dem 31.12.2020 gilt die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV). Diese verpflichtet Anlagenbetreiber unter anderem, Geräte an Behörden zu melden, die mit nichtionisierender Strahlung am Menschen angewendet werden. Außerdem müssen für die Anwendung NiSV-relevanter Geräte bis zum 31.12.2021 Fachkundenachweise erworben werden, damit Anlagenbetreiber (KosmetikerInnen) diese Geräte auch über das genannte Datum hinaus noch am Menschen anwenden dürfen.

Zum heutigen Zeitpunkt stellt sich für KosmetikerInnen die Situation folgendermaßen dar:

- Es gibt Stand heute noch keine einzige Personenzertifizierungsstelle, die überhaupt eine Personenzertifizierung zur NiSV-Fachkunde ausstellen kann, weshalb derzeit keine KosmetikerIn eine NiSV-Fachkundeschulung beginnt
- Es gibt derzeit noch sehr wenige Schulen, die entsprechende Kurse zum Erwerb der NiSV Fachkunde anbieten und diejenigen, die Kurse anbieten, können ihre Schüler nicht zu Personenzertifizierungsstellen senden, weil diese nicht vorhanden sind
- Derzeit sind alle Kosmetikinstitute und -studios trotz strengster Hygienepläne im Lockdown, dürfen keine Behandlungen an Menschen durchführen und haben dadurch kaum Einnahmen
- Viele Kosmetikinstitute und -studios stehen deshalb vor dem finanziellen Aus und alle kämpfen um das wirtschaftliche Überleben
- Die NiSV-Pflichtschulungen für KosmetikerInnen sind teilweise mit hohen Kosten verbunden: Die hohen Stundenzahlen, der Einsatz von Geräten und die Vorschrift, dass bestimmte Schulungen nur von Ärzten vorgenommen werden dürfen, kosten viel Geld
- Kosmetikbetriebe können das nach sechs Monaten Lockdown nicht allein stemmen und spezielle staatliche Fördermaßnahmen zu den NiSV-Schulungen sind derzeit nicht bekannt

Um Ihnen eine Vorstellung von den Schulungskosten für ein Kosmetikstudio zu geben folgt hier eine einfache Beispielrechnung: Ein Kosmetikinstitut betreibt einen Laser, Ultraschallgeräte und Radiofrequenzgeräte mit insgesamt drei Beschäftigten, die alle diese Geräte an Kunden anwenden. Die Institutsbetreiberin hat dadurch folgende Schulungskosten zu tragen: drei Kurse „optische Strahlung“, drei Kurse „Ultraschall“, drei Kurse „Radiofrequenz“ und zwei Kurse „Grundlagen der Haut“ (weil zwei der KosmetikerInnen keine 5 Jahre Praxiserfahrung haben). Die Kursgebühren summieren sich damit auf ca. 24.000 Euro, um die genannten Geräte zukünftig weiter am Menschen anwenden zu können. Hier ist eine staatliche Förderung der Schulungen zwingend notwendig.

Vor den erläuterten Hintergründen fordern wir im Namen unseres Berufes, unserer Betriebe und unserer Mitarbeiter die Frist zum Erwerb der NiSV-Fachkunde um mindestens ein Jahr bis zum 31.12.2022 zu verlängern und eine spezielle staatliche Förderung der NiSV-Fachkundeschulungen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Uta Lennartz
1.Vorsitzende BBVKD e.V.



Andrea Rippberger-Pinter
2.Vorsitzende BBVKD e.V.



